

# TEXT (TEIL B)

## 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB

IM WR-GEBIET SIND DIE AUSNAHMEN DES § 3 (3) BauNVO NICHT ZULÄSSIG GEM. § 1 (6) BauNVO.

## 2. MINDESTGRÖSSE UND MINDESTBREITE DER BAUGRUNDSTÜCKE § 9 (1) 3 BauGB

IN ALLEN WR-GEBIETEN BETRÄGT DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE 450 qm BEI EINZELHAUSBEBAUUNG UND BEI DOPPELHÄUSERN 300 qm JE DOPPELHAUSHÄLFTE.

IM WR1-GEBIET BETRÄGT DIE MINDESTBREITE DER BAUGRUNDSTÜCKE 19 m, GEMESSEN IN DER MITTE DER TIEFE DER BAUGRENZE.

## 3. ANZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN § 9 (1) 6 BauGB

ES IST MAX. 1 WOHNUNG JE WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG. JE WOHNGEBÄUDE KANN AUSNAHMSWEISE ZUSÄTZLICH EINE VON DER FLÄCHE HER UM MIND. 50 % KLEINERE EINLIEGERWOHNUNG ZUGELASSEN WERDEN.

## 4. GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN § 9 (1) 11 BauGB

ES IST JE GRUNDSTÜCK NUR EINE GRUNDSTÜCKSZUFAHRT IN EINER BREITE VON MAX. 4,0 m ZULÄSSIG.

## 5. GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15 BauGB

AUF DEN FESTGESETZTEN PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN IST DIE ERRICHTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN JEDWEDER ART UNZULÄSSIG.

## 6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) 20 BauGB

**1** INNERHALB DER MIT DIESEM ZEICHEN FESTGESETZTEN FLÄCHE IST DAS VORHANDENE KLEINGEWÄSSER FACHGERECHT ZU SANIEREN UND NATURNAH UMZUGESTALTEN. MINDESTENS 50% DER BÖSCHUNGSBEREICHE SIND MIT MIND. 3 m ABSTAND ZUR WASSERLINIE ABZUZÄUNEN. BAULICHE ANLAGEN SIND UNZULÄSSIG. IM SÜDEN DES GEWÄSSERS SIND ENTLANG DER BÖSCHUNG 6 SCHWARZERLEN ANZUPFLANZEN.

**2** AUF DER MIT DIESEM ZEICHEN FESTGESETZTEN FLÄCHE IST DER GESAMTE OBSTBAUMBESTAND ZU ERHALTEN. LÜCKEN IM BESTAND SIND MIT OBSTGEHÖLZEN ALTER, HOCHSTÄMMIGER KULTURSORTEN (S. EMPFEHLUNGEN) ZU VERVOLLSTÄNDIGEN. DIE FLÄCHE IST MIT EINEM MIND. 1,20 m HOHEN ZAUN EINZUFRIEDEN.

**3** AUF DER MIT DIESEM ZEICHEN FESTGESETZTEN FLÄCHE IST DIE OBSTWEISE (OBSTBAUMBESTAND UND GRAS-/KRAUTSCHICHT) ZU ERHALTEN. MIT ERHALTUNGSGEBOT VERSEHENE OBSTGEHÖLZE SIND BEI ABGANG DURCH ALTE, HOCHSTÄMMIGE KULTURSORTEN ZU ERSETZEN (S. EMPFEHLUNGEN). BAULICHE ANLAGEN JEDWEDER ART SIND AUF DIESER FLÄCHE UNZULÄSSIG.

**4** AUF DER MIT DIESEM ZEICHEN FESTGESETZTEN FLÄCHE IST DER BESTEHENDE KNICK FACHGERECHT DURCH NACHPFLANZUNGEN MIT DEN ARTEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICKS UND WALL- UND GRABENAUSBESSERUNGEN ZU SANIEREN (S. DARSTELLUNG). DIE KNICKNEUANLAGE IST MIT EINEM 1 m HOHEN, IM FUSS 2,5 m UND IN DER KRONE 1,5 m BREITEN WALL UND EINEM KNICKGRABEN ALS SCHLEHEN-HASEL-KNICK AUSZUFÜHREN (S. DARSTELLUNG). DIE ÜBRIGEN FLÄCHEN SIND ALS KNICKSCHUTZSTREIFEN ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN.

STELLPLÄTZE, WEGE UND ZUFAHRTEN/ERSCHLIESSUNGSFLÄCHEN  
STELLPLÄTZE, WEGE UND ZUFAHRTEN/ERSCHLIESSUNGSFLÄCHEN SIND MIT OBERFLÄCHENMATERIALIEN MIT EINER WASSERDURCHLÄSSIGKEIT VON WENIGSTENS  $10^{-4}$  BIS  $10^{-9}$  m/s (NACH DIN 18131, TI. 1) ÜBER EINEM EBENFALLS GUT WASSERLEITFÄHIGEM UNTERBAU HERZUSTELLEN.

### DACHFLÄCHENWASSER

DAS ANFALLENDE, UNBELASTETE DACHFLÄCHENWASSER IST ZU SAMMELN UND EINER HAUSEIGENEN NUTZUNG (GARTEN, BRAUCHWASSERANLAGEN) ZUZUFÜHREN. ÜBERSCHÜSSIGES WASSER IST AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN. NICHT NUTZ- UND VERSICKERBARES OBERFLÄCHENWASSER IST BEI NACHGEWESENEN UNGÜNSTIGEN SICKERBEDINGUNGEN DER ORTSENTWÄSSERUNG ZUZUFÜHREN.

### NADELGEHÖLZE

NADELGEHÖLZPFLANZUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

### GELÄNDEHÖHEN

DIE VORHANDENE GELÄNDETOPOGRAPHIE IST ZU ERHALTEN BZW. NACH ABSCHLUSS DER BAUMASSNAHMEN WIEDER HERZUSTELLEN.

## 7. ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN § 9 (1) 25a+b BauGB

PRO BAUGRUNDSTÜCK SIND ZWEI OBSTBÄUME EINER ALTEN, HOCHSTÄMMIGEN KULTURSORTE ANZUPFLANZEN. DIES GILT NICHT, WENN MINDESTENS ZWEI OBSTBÄUME AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK ALS ZU ERHALTEN FESTGESETZT SIND. AUSNAHMSWEISE KANN VON DER PFLICHT ZUR PFLANZUNG VON OBSTBÄUMEN ABGESEHEN WERDEN, SOLANGE MINDESTENS ZWEI BESTEHENDE OBSTBÄUME OHNE ERHALTUNGSGEBOT AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK ERHALTEN BLEIBEN.

FÜR JEDE DER IM RAHMEN DER BEBAUUNG VORZUNEHMENDE LAUBBAUMENTFERNUNG (AUSSER OBSTBÄUME) IST EIN BAUM GLEICHER ART NACHZUPFLANZEN. NOCH UMSETZBARE BÄUME SIND VORRANGIG UMZUPFLANZEN.

ALLE MIT EINEM ERHALTUNGSGEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG IN GLEICHER ART ZU ERSETZEN.

## 8. GARAGEN, CARPORTS, NEBENANLAGEN, HÖHENLAGE § 9 (2) BauGB

### VERKEHRSFLÄCHE

DIE OBERKANTE DER FERTIGEN VERKEHRSFLÄCHE UND ERSCHLIESSUNGSSTRASSE DARF MAX. 0,5 m VON DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN HÖHENLINIEN ABWEICHEN.

### BAUKÖRPER

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE MAX. ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE BEZIEHT SICH AUF DIE DURCHSCHNITTLICHEN AN DEN BAUKÖRPER ANGRENZENDEN NATÜRLICHEN GELÄNDEHÖHEN. ZUR ERSCHLIESSUNG DES GEBÄUDES SIND ABWEICHUNGEN VON MAX. 1,0 m ZULÄSSIG.

### STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN ZUFAHRTEN

STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN ZUFAHRTEN SIND AN DEN VOR DEN BAUMASSNAHMEN ERMITTELTEN GELÄNDEVERLAUF ANZUPASSEN. AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN SIND BIS MAX. 0,50 m HÖHE ZULÄSSIG. GARAGEN, CARPORTS UND NEBENANLAGEN SIND ZWISCHEN DER ERSCHLIESSUNG ZUGEWANDTEN BAUGRENZE UND VERKEHRSFLÄCHE BZW. IN EINEM BEREICH VON 10 m ENTFERNUNG ZUR VERKEHRSFLÄCHE UNZULÄSSIG GEM. § 12 (6) BauNVO.

## 9. GESTALTUNG § 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO

### DÄCHER

ZULÄSSIG SIND GLEICHWINKLIG GENEIGTE DÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 30-45 GRAD. FÜR DIE DACHDECKUNG SIND ROTE PFANNEN ZU VERWENDEN. GLASIERTE UND GLÄNZENDE DACHPFANNEN SIND NICHT ZULÄSSIG. UNTERSCHREITUNGEN DER FESTGESETZTEN DACHNEIGUNG SIND BIS 15 GRAD UND NUR I.V.M. EINER DAUERHAFTEN EXTENSIVEN DACHBEGRÜNUNG ZULÄSSIG.

### FASSADEN

ZULÄSSIG IST ROTES BIS ROTBRAUNES VERBLENDMAUERWERK. ZUR BETONUNG BESONDERER BAUTEILE KANN AUCH EINE HOLZVERKLEIDUNG ZUGELASSEN WERDEN.

DOPPELHÄUSER SIND IN BEZUG AUF DACHFORM UND -FARBE SOWIE TRAUFHÖHE JEWEILS EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND IN FARBE UND MATERIALIEN WIE DER ZUGEHÖRIGE HAUPTBAUKÖRPER AUSZUFÜHREN. FLACHDÄCHER SIND I.V.M. EINER DAUERHAFTEN, EXTENSIVEN DACHBEGRÜNUNG ZULÄSSIG.

EINFRIEDUNGEN ZU VERKEHRSFLÄCHEN SIND ALS GESCHNITTENE HECKEN AUS LAUBGEHÖLZEN BIS ZU EINER HÖHE VON MAX. 1,20 m ANZULEGEN. ZUSÄTZLICH KANN JEWEILS AUF DER INNEREN (PRIVATEN) SEITE EIN ZAUN GLEICHER HÖHE GESETZT WERDEN. ZULÄSSIG SIND AUCH STAKETENZÄUNE MIT EINER MAX. HÖHE VON 1,0 m.

## II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



SONSTIGE LAUBBÄUME



NADELBÄUME



SONSTIGE OBSTBÄUME



VORHANDENE GEBÄUDE



VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE



FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG



IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



KLEINGEWÄSSER UNTER 25 qm (SCHUTZ NACH § 7 LNatSchG)

SNITT

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

## I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB



REINES WOHNGEBIET



REINES WOHNGEBIET MIT EINSCHRÄNKUNG GRUNDSTÜCKSBREITE

150 qm

MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (z.B. 150 qm)

FH

MAX. ZULÄSSIGE FIRSHÖHE

I

MAX. ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE

§ 9 (1) 2 BauGB



BAUGRENZE

E

EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

ED

EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB



VERKEHRSFLÄCHE



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

P

PARKPLÄTZE

GRÜNFLÄCHEN

§ 9 (1) 15 BauGB



PRIVATE GRÜNFLÄCHE  
ZWECKBESTIMMUNG: KNICK, OBSTWIESE

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG  
VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) 20 BauGB



FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN



BEZEICHNUNG DER MASSNAHMEN

ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

§ 9 (1) 25a+b BauGB



BAUM ZU ERHALTEN



KNICK ZU ERHALTEN (NACH § 15b LNatSchG)



ANZUPFLANZENDER KNICK

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

4.0

VERMASSUNG IN METERN



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

§ 16 (5) BauNVO

19.00

HÖHENLINIEN

§ 9 (2) BauGB



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

§ 9 (7) BauGB

# EMPFEHLUNGEN ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE

## BAUWEISE/ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

DER TRAUFBEREICH DER BÄUME SOLL VON JEDLICHER BAULICHEN NUTZUNG FREIGEHALTEN WERDEN.

## GRÜNFLÄCHEN

WÄHREND DER BAUMASSNAHMEN DARF EINE LAGERUNG VON BAUMATERIALIEN, BODENAUSHUB UND MUTTERBODEN AUF DEN GRÜNFLÄCHEN NICHT ERFOLGEN.

## MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



DIE FLÄCHE SOLL ZWEIMAL JÄHRLICH GEMÄHT WERDEN, DAS MÄHGUT VERBLEIBT VOR ORT.



AUF DER MIT DIESEM ZEICHEN FESTGESETZTEN FLÄCHE IST DER BESTEHENDE KNICK FACHGERECHT DURCH NACHPFLANZUNGEN MIT DEN ARTEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICKS UND WALL- UND GRABEN-AUSZUBESSERUNGEN ZU SANIEREN (s. DARSTELLUNG), BESTEHENDE BEEINTRÄCHTIGUNGEN (STRAUCHWERKABLAGERUNGEN, MÜLL) SIND ZU ENTFERNEN. DIE KNICKNEUANLAGE IST MIT EINEM 1 m HOHEN, IM FUSS 2,5 m UND IN DER KRONE 1,5 m BREITEM WALL UND EINEM KNICKGRABEN ALS SCHLEHEN-HASEL-KNICK AUSZUFÜHREN (s. DARSTELLUNG).

DIE ÜBRIGEN FLÄCHEN SIND ALS KNICKSCHUTZSTREIFEN DURCH EINE MAHD IM HERBST JEDEN JAHRES ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN. BAULICHE ANLAGEN, EINE VERSIEGELUNG DES BODENS, ABLAGERUNGEN, DAS ANPFLANZEN VON ZIERPFLANZEN SOWIE STÄNDIGES BEFAHREN UND BETRETEN SIND UNZULÄSSIG.

## BODEN- UND GRUNDWASSERSCHUTZ

MINERALISCHE DÜNGEMITTEL, BIOZIDE, TAUSALZE UND TAUSALZHALTIGE MITTEL SOWIE SONSTIGE TOXISCH WIRKENDE STOFFE SOLLTEN IM GELTUNGSBEREICH DIESES PLANES NICHT AUSGEBRACHT WERDEN.

TORF UND TORFPRODUKTE ALS "BODENVERBESSERER" SIND NICHT IN DEN BODEN EINZUBRINGEN.

## BAUMSCHUTZMASSNAHMEN

DIE IN DER PLANZEICHNUNG ALS ZU ERHALTEN FESTGESETZTEN BÄUME SIND VOR JEDLICHER BEEINTRÄCHTIGUNG WÄHREND DER BAUMASSNAHMEN ZU SCHÜTZEN. DIE LAGERUNG VON BODENAUSHUB UND MUTTERBODEN SOWIE VON BAUMATERIALIEN IM KRÖNENBEREICH DER BÄUME IST UNZULÄSSIG. DIE VERLEGUNG VON VER- UND ENTSÖRGNUNGSLEITUNGEN IM WURZELBEREICH DER BÄUME SOLL VERMIEDEN WERDEN. ANSONSTEN SIND DIE EINSCHLÄGIGEN DIN-VORSCHRIFTEN ZU BEACHTEN.

## ANPFLANZUNGEN/ERHALT VON BÄUMEN

GEEIGNETE, ALTE KULTURSORTEN FÜR JUNG-MORÄNENGEBIETE:

ÄPFEL: NEUER BERNER ROSENAPFEL, COX ORANGEN RTE., COULONS RTE., FILIPPINA, JAMES GRIEVE, JUWEL AUS KIRCHWERDER, MAREN NISSEN, MINISTER VON HAMMERSTEIN, WEISSER KLAPPFEL, WILSTEDTER. SCHÖNER v. BOSKOP, ONTARIO, LANDSBERGER RTE., ADERSLEBER KALVILL, VON ZUCCALMAGLIOS RTE., PRINZENAPFEL, SCHOPPSCHNUT, PUPURRÖTER COUSINOT, GOLDRENETTE VON BLENHEIM, GOLDEN DELICIOUS, DANZIGER KANTAPFEL.

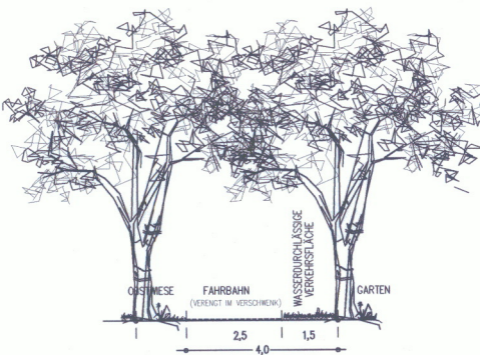
BIRNEN: ALEXANDER LUCAS, BUNTE JULIBIRNE, CLAPPS LIEBLING, DR. J. GUYOT, GRAF MOLTKE, GRÄFIN v. PARIS, JOSEFINE v. MECHLIN, KÖSTLICHE AUS CHARNEU, TONGERN, TRIUMPF DE VIENNE. PFLAUMEN UND ZWETSCHEN: ANNA SPÄTH, BÜHLER FRÜHZWETSCHEN, GRAF ALTHANS Rcd., GROSSE GRÜNE Rcd., LÜTZELSACHER FRÜHZWETSCHEN, OUL-LINS Rcd., THE CZAR, VICTORIA-PFLAUME, ZIMMERS FRÜHZWETSCHEN. SAUERKIRSCHEN: SCHATTENMORELLEN, SCHÖNE

# DARSTELLUNGEN

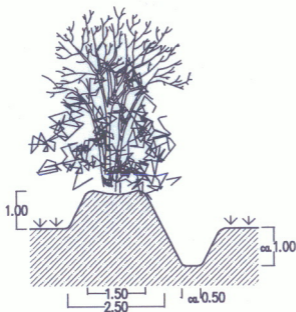
MASSTAB 1:100

ZAHLENGABEN IN METERN

## SCHNITT A - A'



## SCHNITT KNICKAUFBAU



SCHLEHEN-HASEL-KNICK MIT MANTEL AUS HUMOSEM BODEN.

HEIMISCHE ARTEN MIT DEN ANGEgebenEN ANTEILEN:  
STIELEICHE (2 %), EBERESCHE (3 %), HAINBUCH, PFAFFEN-  
HÜTCHEN, SCHWARZER HOLUNDER, FAULBAUM UND SCHNEEBALL  
JEWELS (5 %), WEISSDORN, HUNDSROSE UND RÖTER HARTRIEGEL  
JEWELS (10 %), HASEL UND SCHLEHE JEWELS (20 %).

BEPFLANZUNG 2-REIHIG MIT EINEM PFLANZABSTAND VON 0,5-1,0 m  
AUF LÜCKE IM SPÄTHERBST ODER FRÜHJAHR DURCHFÜHREN.  
AUF DER WALLKRONE IST ZUR BESSEREN AUSNUTZUNG DES NIEDER-  
SCHLAGSWASSERS EINE CA. 10 cm TIEFE PFLANZMULDE AUSZU-  
BILDEN.

# SATZUNG DER STADT BAD OLDESLOE ÜBER DEN GENEHMIGUNGSVORBEHALT VON GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN

AUFGRUND § 19 Abs. 1 BAUGESETZBUCH (BauGB) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG VOM 22.02.1999 FOLGENDE SATZUNGSÜBER DEN GENEHMIGUNGSVORBEHALT VON GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN ERLASSEN:

## § 1

IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANRS NR. 93, GEBIET NÖRDLICH WENDUM DER STADT BAD OLDESLOE BEDARF DIE WIRKSAMKEIT DER TEILUNG EINES GRUNDSTÜCKS DER GENEHMIGUNG DURCH DIE STADT BAD OLDESLOE.

## § 2

DIE SATZUNG TRITT AM TAG NACH IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

DIE SATZUNG WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.

BAD OLDESLOE, 11.05.1999 SIEGEL GEZ. BÜRGERMEISTER  
(DR. WRIEDEN)

## VERFAHRENSVERMERKE

DIE SATZUNG DER STADT BAD OLDESLOE ÜBER DEN GENEHMIGUNGSVORBEHALT VON GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN WURDE AM 22.02.1999 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BAD OLDESLOE, 11.05.1999 SIEGEL GEZ. BÜRGERMEISTER  
(DR. WRIEDEN)

DER BESCHLUSS DER SATZUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 12.05.1999 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BAD OLDESLOE, 27.05.1999 SIEGEL GEZ. BÜRGERMEISTER  
(DR. WRIEDEN)

## VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DES PLANUNGS- UND VERKEHRSAUSSCHUSSES VOM 18.11.1998. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT, IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN UND IM MARKT AM 09.12.1998 ERFOLGT.

BAD OLDESLOE, 11.05.1999 SIEGEL GEZ. BÜRGERMEISTER  
(DR. WRIEDEN)

AUF BESCHLUSS DES PLANUNGS- UND VERKEHRSAUSSCHUSSES VOM 18.11.1998 WURDE NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILUNG ABGESEHEN.

BAD OLDESLOE, 11.05.1999 SIEGEL GEZ. BÜRGERMEISTER  
(DR. WRIEDEN)

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 15.12.1998 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

BAD OLDESLOE, 11.05.1999 SIEGEL GEZ. BÜRGERMEISTER  
(DR. WRIEDEN)

DER PLANUNGS- UND VERKEHRSAUSSCHUSS HAT AM 18.11.1998 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

BAD OLDESLOE, 11.05.1999 SIEGEL GEZ. BÜRGERMEISTER  
(DR. WRIEDEN)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 17.12.1998 BIS ZUM 25.01.1999, JEWEILS VON MONTAGS - DONNERSTAGS VON 8.30 BIS 16.00 UHR UND FREITAGS VON 8.30 BIS 12.00 UHR NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 09.12.1998 IM STORMARNER TAGEBLATT, IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN UND IM MARKT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BAD OLDESLOE, 11.05.1999 SIEGEL GEZ. BÜRGERMEISTER  
(DR. WRIEDEN)

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 08.12.1998 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD OLDESLOE, 11.05.1999 SIEGEL ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR  
GEZ.

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 22.02.99 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

BAD OLDESLOE, 11.05.1999 SIEGEL GEZ. BÜRGERMEISTER  
(DR. WRIEDEN)

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 22.02.1999 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

BAD OLDESLOE, 11.05.1999 SIEGEL GEZ. BÜRGERMEISTER  
(DR. WRIEDEN)

DIE B-PLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.

BAD OLDESLOE, 11.05.1999 SIEGEL GEZ. BÜRGERMEISTER  
(DR. WRIEDEN)

DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 12.05.1999 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 DER GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 13.05.1999 IN KRAFT GETRETEN.

BAD OLDESLOE, 27.05.1999 SIEGEL GEZ. BÜRGERMEISTER  
(DR. WRIEDEN)

STADT BAD OLDESLOE BEBAUUNGSPLAN NR. 93  
KREIS STORMARN

PLANNERFASSER:



PLANSTAND: . SATZUNGS AUSFERTIGUNG  
BEARBEITUNG: MP/CF

**PLANLABOR**

ARCHITEKTUR - STÄDTEBAU - LANDSCHAFT

DIPL. ING. DETLEV STOLZENBERG  
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT

ST. JÜRGEN-RING 34 23564 L Ü B E C K  
TEL. 0451 - 55 0 95 FAX 55 0 96

# PRÄAMBEL:

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES SOWIE NACH § 92 DER LANDESBBAUORDNUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 22.02.1999 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 93 FÜR DAS GEBIET:

NÖRDLICH WENDUM

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

52

74

66

74